

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Andreas Oetter GmbH

1. Allgemeines

Grundlage des Vertrages sind grundsätzlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), welche durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt/ersetzt werden. Bei einer Kollision mit anderweitigen AGB haben unsere AGB Vorrang, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote sind für die Dauer von 4 Wochen ab Datum des Angebotes verbindlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Danach handelt es sich um ein freibleibendes Angebot.

Mit Abschluss des Vertrages werden die Vertragsbestimmungen wirksam. Der Auftraggeber erkennt durch die Auftragserteilung die Vertragsbedingungen an. Sie werden Bestandteil des Vertrages und werden dem Auftraggeber ausgehändigt. Der Vertrag kommt endgültig erst durch Übersendung der Auftragsbestätigung zu Stande.

Monteure und Mitarbeiter sind nicht zur Vertretung der Andreas Oetter GmbH berechtigt, sofern ihnen nicht im Einzelfall Vollmacht erteilt wurde. Absprachen über Preise, Terminzusagen, Verträge, Zusatzaufträge, Nachlässe, sowie Anerkennung von Mängeln sind nur dann bindend, wenn sie schriftlich durch die Andreas Oetter GmbH bestätigt wurden.

Nach Vertragsabschluss wird das Feinmaß genommen. Zu diesem Zeitpunkt können noch Maßänderungen und Sonderwünsche berücksichtigt werden und bedingen Preisminderung bzw. Preiserhöhungen.

Das vom Bauherren oder dessen Vertreter unterzeichnete Aufmaßblatt bzw. der Vertrag sind für die weitere Auftragsabwicklung verbindlich.

3. Preise

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, gelten alle Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung.

Treten nach Angebotsabgabe Erhöhungen der Materialpreise, der Steuern oder Abgaben, bzw. Lohn- oder Gehaltserhöhungen ein, so ist die Andreas Oetter GmbH berechtigt ihre Preise anzugleichen, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefer- bzw. Montagetermin ein Zeitraum von über 3 Monaten liegt.

Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ist die Andreas Oetter GmbH berechtigt 85 % der Auftragssumme als Anzahlung bei Lieferbereitschaft anzufordern.

Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden erst nach Bargutschrift anerkannt. Die Kosten für Wechsel, Diskontierung und Einziehung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Zahlung

Die Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug, können von der Andreas Oetter GmbH alle künftigen Lieferungen ganz oder teilweise bis zur Bezahlung zurückgehalten werden. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur völligen Erfüllung aller Ansprüche und Forderungen bleibt die gelieferte oder montierte Ware Eigentum der Andreas Oetter GmbH.

Werden die Bauelemente oder die gelieferte Ware weiter veräußert oder mit anderen, nicht im Eigentum des Lieferers stehenden Sachen verbunden, so erwirbt die Andreas Oetter GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der verbundenen Sache.

Erfolgt eine Beschlagnahmung, Pfändung oder Zwangsvollstreckung gegen einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstand, ist der Auftraggeber verpflichtet, der Andreas Oetter GmbH unverzüglich Mitteilung zu machen.

6. Kündigung

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag nach § 8 Nr. 1 VOB/B, so hat der Auftraggeber, vorbehaltlich des Nachweises der Andreas Oetter GmbH, dass für sie ein höherer Schaden entstanden ist, der Andreas Oetter GmbH für entstandene Kosten und entgangenen Gewinn eine Aufwandspauschale und Schadenersatz in Höhe von 30% der Auftragssumme zu zahlen. Der Auftraggeber ist berechtigt den Nachweis zu führen, dass der Andreas Oetter GmbH ein geringerer Schaden entstanden ist.

7. Urheberrechte

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und dgl. behält sich die Andreas Oetter GmbH Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten vom Auftraggeber nicht zugänglich gemacht werden. Wurde ein Auftrag nicht erteilt, sind alle Unterlagen einschließlich gefertigter Kopien unverzüglich zurückzugeben.

Werden diese Urheberrechte verletzt, haftet der Auftraggeber für den der Andreas Oetter GmbH daraus erwachsenen Schaden und entgangenen Gewinn.

8. Lieferung

Lieferzeiten sind annähernd und unverbindlich. Wurden im Vertrag feste Lieferzeiten vereinbart, so bestimmt sich der Fristbeginn nach dem Datum unserer Auftragsbestätigung.

Unvorhersehbare Ereignisse wie Streiks, Aussperrungen, Gewalt, nicht rechtzeitige Zulieferung von Material und dgl. verlängern unsere Lieferzeit für die Dauer der verursachten Störung.

Verzögert sich jedoch die Lieferzeit durch einen von der Andreas Oetter GmbH zu vertretenden Grund, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, aber nur dann, wenn er der Andreas Oetter GmbH schriftlich eine Nachfrist mit einer Ablehnungsandrohung von mindestens 3 Wochen gesetzt hat und diese Zeit erfolglos für ihn abgelaufen ist.

Teillieferungen unsererseits sind möglich. Diese können getrennt berechnet werden.

9. Montage - Bedingungen

Müssen Lieferungen mit dem Autokran abgeladen oder montiert werden, ist vom Auftraggeber eine Zufahrt zur Baustelle mit entsprechender Tragfähigkeit zu gewährleisten.

Mögliche Wartezeiten der Monteure, die durch von uns nicht zu vertretenden Gründen verursacht wurden, werden von der Andreas Oetter GmbH gesondert berechnet.

Sämtliche Nebenarbeiten (z. B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Elektro- oder Malerarbeiten, Ausstopfen mit Steinwolle, bzw. Ausschäumen, Versiegeln, Setzen von Gurtkästen, Anbringen von Verblendungen etc.) gehören nur dann zum Lieferumfang, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Falls diese Arbeiten von der Andreas Oetter GmbH zusätzlich ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.

Falls erforderlich, ist der Auftraggeber für das Vorhandensein von einem oder mehreren Meterrissen pro Etage verantwortlich. Diese Meterrisse müssen so angebracht sein, dass sie bis zur Abnahme erhalten bleiben.

Etwa notwendige Gerüste, sowie Anschlüsse für Strom, Wasser etc. sind bauseits ohne Berechnung zu stellen, wenn nicht anders vereinbart.

10. Abnahme

Die Abnahme der Lieferungen oder Teilleistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder Lieferungen.

Hat der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, oder wurde das hergestellte Produkt eingebaut bzw. verarbeitet, so gilt die Lieferung und Montage als abgenommen.

11. Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich nach VOB(B) und beträgt 2 Jahre, wenn nicht anders vereinbart.

Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach Abnahme ist ausgeschlossen. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb der maßgeblichen Gewährleistungsfrist nach § 13 VOB, Teil B, zu rügen.

Für Beanstandungen, die auf Material- oder Verarbeitungsfehler zurückzuführen sind, besteht nur Anspruch auf kostenlose Ersatzlieferung der fehlerhaften Teile, nicht aber auf Erstattung von Austausch- und Nebenkosten, sowie etwaige Folgeschäden.

Abweichungen, insbesondere Maße, Farbtöne und dgl., die sich im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen befinden, sowie unerhebliche Wertminderungen berechtigen nicht zur Mängelrüge.

- Wir weisen darauf hin, dass insbesondere Naturstoffe natürlichen Varianzen unterliegen. Bei Holz trifft dies insbesondere auf Farbe und Maserung zu.
- Glasscheiben gelten als mangelfrei so lange sie der *Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen* genügen. Diese wird auf Wunsch gerne zur Verfügung gestellt.
- Unvorhersehbare Glassprünge/Hitzesprünge sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Jede Mängelrüge muss schriftlich unter genauer Angabe der Mängel erfolgen.

Bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Auftraggeber das Recht auf Minderung des Kaufpreises. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind soweit gesetzlich möglich ausgeschlossen.

Von der Gewährleistung grundsätzlich **nicht umfasst** sind:

- Dichtungen
- Griffe
- Beschläge
- Schaniere

Nicht von der Gewährleistung umfasst sind darüber hinaus Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen. Hierzu zählen insbesondere:

- Nachjustierungen
- Reinigung von Dichtungen
- Überprüfung von Glasdichtungen
- Schmieren der Beschläge

Diese Tätigkeiten sind nicht Teil der geschuldeten Leistung, sondern obliegen dem Auftragnehmer, sofern er den Auftraggeber damit nicht gesondert durch Abschluss eines Wartungsvertrages beauftragt. Jedem Auftragnehmer wird eine Wartungsanleitung

ausgehändigt.

Ausdrücklich von der Gewährleistung ausgeschlossen sind auch Schäden/Mängel, die durch mangelnde Wartung und Instandhaltung entstehen.

12. Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen), sowie für sämtliche zwischen der Andreas Oetter GmbH und dem Käufer sich ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz in Bayreuth. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt für Kaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts, sowie für öffentlich - rechtliche Sondervermögen.

13. Hinweis Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Die Andreas Oetter GmbH wird nicht an einem Streitbeilegungs-verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.